



## Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 61 „Bleibt hier und wacht mit mir“ – Broschüre Die deutschen Bischöfe – Pastoralkommission Nr. 51

## Dokumente des Bischofs

- Nr. 62 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021
- Nr. 63 Langfassung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 19.12.2019; Entgelttabellen für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022
- Nr. 64 Langfassung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 19.12.2019; Entgelttabellen für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023
- Nr. 65 Konstituierung des neuen Priesterrates
- Nr. 66 Beihilfeordnung für Priester im Bistum Magdeburg
- Nr. 67 Seelsorge - Patientendatenschutzgesetz

## Mitteilungen des Generalvikars

- Nr. 68 Richtlinien für die Bezuschussung zur Anstellung und Vergütung der Pfarrhaushälterinnen
- Nr. 69 Richtlinien für Altersbeihilfe für Pfarrhaushaltshilfe für Priester
- Nr. 70 Geänderte Öffnungs- und Bürozeiten des Bischöflichen Ordinariates anlässlich der Corona-Pandemie
- Nr. 71 Änderung der Arbeitsschutzverordnung – Corona Selbsttests
- Nr. 72 Weitere Änderungen der Arbeitsschutzverordnung
- Nr. 73 Information aus der Regional-KODA Nord-Ost
- Nr. 74 Ernennung 2. Vorstand Edith-Stein-Schulstiftung

## Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 75 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen
- Nr. 76 Adressänderung
- 

## Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 61 „Bleibt hier und wacht mit mir“ – Broschüre Die deutschen Bischöfe – Pastoralkommission Nr. 51**

Dem gedruckten Amtsblatt Mai 2021 liegt für die Pfarreien die Broschüre „Bleibt hier und wacht mit mir“ – Die deutschen Bischöfe – Pastoralkommission Nr. 51 bei.

*Anlage*

## Dokumente des Bischofs

- Nr. 62 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021**

Dem Amtsblatt Mai 2021 liegen die Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 bei und sind dessen Bestandteil.

*Anlage*

- Nr. 63 Langfassung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 19.12.2019; Entgelttabellen für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022**

Dem Amtsblatt Mai 2021 liegt die Langfassung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 19.12.2019 mit den Entgelttabellen für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 als Anlage bei und ist dessen Bestandteil.

*Anlage*

- Nr. 64 Langfassung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 19.12.2019; Entgelttabellen für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023**

Dem Amtsblatt Mai 2021 liegt die Langfassung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 19.12.2019 mit den Entgelttabellen für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 als Anlage bei und ist dessen Bestandteil.

*Anlage*

## Nr. 65 Konstituierung des neuen Priesterrates

In der Priesterratssitzung am 21. April 2021 hat sich der Priesterrat neu konstituiert:

Vorsitzender und Sprecher:  
Pfarrer Christian Kobert

Weitere Vorstandsmitglieder:  
Pfarrer Bernhard Schelenz  
Pfarrer Jörg Bahrke

Geborene Mitglieder:  
Bischof Dr. Gerhard Feige  
Generalvikar Dr. Bernhard Scholz  
Pfarrer Lic. iur. can. Michael Gambke (Leiter der Außenstelle des Interdiözesanen Offizialats)

Vom Bischof berufene Mitglieder:  
P. Antonius Pfeil OSB - Vertreter der Ordensleute  
DK em. Ulrich Lieb - Vertreter der Priesterspensionäre  
Vikar Dr. Jürgen Wolff - Vertreter der Vikare  
OR Thomas Kriesel - Verantwortlicher des Prozessbereiches Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Gewählte Mitglieder aus den Dekanaten:  
Dessau Vikar Klemens Schubert  
Egeln Pfarrer Markus Lorek  
Halberstadt Pfarrer Winfried Runge  
Halle Pfarrer Johannes Werner  
Magdeburg P. Prof. Dr. Clemens Dölken O.Praem.  
Merseburg Pfarrer Jörg Bahrke  
Stendal Pfarrer Christian Kobert  
Torgau Pfarrer Bernhard Schelenz

Vertreter in der Baukommission:  
Vikar Dr. Jürgen Wolff

Vertreter im Paderborner Priesterrat:  
Vikar Klemens Schubert

Vertreter Partnerschaftsaktion Ost  
P. Prof. Dr. Clemens Dölken O.Praem.

## Nr. 66 Beihilfeordnung für Priester im Bistum Magdeburg

Präambel

In Ausführung des § 18 der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Magdeburg (PrBVO) vom 01.04.2020 in der jeweils geltenden Fassung gewährt das Bistum Magdeburg Beihilfen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

### § 1 Anwendungsbereich

1. Diese Ordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen insbesondere in Krankheits- und Pflegefällen, bei

Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen.

2. Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

### § 2 Beihilfeberechtigte Personen

1. Beihilfeberechtigt sind
  - a) Priester im aktiven Dienst,
  - b) Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten,
  - c) Priester im Ruhestand, solange diese vom Bistum Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeiträge erhalten.
2. Voraussetzung ist, dass der Beihilfeberechtigte bei der

Versicherer im Raum der Kirchen (VRK) Krankenversicherung AG  
Doktorweg 2-4  
32752 Detmold

in Krankheits- und Pflegekostentarifen ausreichend versichert ist.

Über Ausnahmen entscheidet das Bischöfliche Ordinariat.

3. a) Wenn Berechtigte gemäß Abs. 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind diese, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften eingeschränkt wurden, auf die Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung in voller Höhe anzurechnen.

b) Für die Unfallfürsorge eines dienstunfallverletzten Berechtigten gilt die Vorschrift des § 17 Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Magdeburg (PrBVO). Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat und der GSC Service- und Controlling-GmbH (GSC) bzw. der Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherungs AG (VRK) zu melden.

### § 3 Leistungsrecht

Für die Gewährung der Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen sowie in anderen Fällen gelten grundsätzlich die Beihilfevorschriften des Bundes (BBhV) für seine Beamten vom 13. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten.

Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BBhV ist das Bischöfliche Ordinariat.

### § 4 Ausnahmen vom Leistungsrecht

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises; Angehörige werden beim Bemessungssatz nicht berücksichtigt.

- Die §§ 42,43, 43a und 56 der BBhV finden keine Anwendung.

#### § 5 Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

- Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass
  - der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (Anlage 3 zu §§18-21BBhV)
  - der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme (§§ 34,35 und 36 BBhV)
  - einer Krankenbehandlung oder einer Rehabilitationsmaßnahme außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§11 BBhV)

gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BBhV eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.

- Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Absatz 1 ist bei der GSC bzw. VRK schriftlich zu beantragen. Der Umfang der Beihilfefähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BBhV.
- Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Rehabilitationsbehandlung ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen; Name und Anschrift der Rehabilitationseinrichtung und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.
- Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist.

#### § 6 Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen eines verstorbenen Beihilfeberechtigten, die bis zu dessen Tod entstanden sind, werden natürlichen Personen sowie juristischen Personen Beihilfen gewährt, soweit sie die Originalbelege vorlegen. Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod.

#### § 7 Forderungsübergang bei Dritthaftung

- Wird ein gemäß § 2 Abs. 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Bistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur

Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.

- Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z. B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

#### § 8 Verfahren

- Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. Es sind die von der GSC / VRK herausgegebenen Formblätter zu verwenden.
- Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 € betragen. Die Festsetzungsstelle/Beihilfestelle kann bei drohender Verjährung oder zur Vermeidung anderer unbilliger Härten Ausnahmen zulassen.
- Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung von Belegen dem  
Versicherer im Raum der Kirchen (VRK)  
Krankenversicherung AG  
Doktorweg 2-4  
32752 Detmold  
vorzulegen.
- Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.
- Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Beihilfeordnung für Priester vom 01. März 2004 außer Kraft.

Magdeburg, den 01. Mai 2021

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

In der Anlage erhalten Sie zusätzlich eine Information über die Änderungen für die Priester.

Anlage

#### **Nr. 67 Seelsorge – Patientendatenschutzgesetz**

Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Diözese Magdeburg – Seelsorge - Patientendatenschutzgesetz

## Inhaltsübersicht

### Präambel

#### § 1 Geltungsbereich

#### § 2 Begriffsbestimmungen

#### § 3 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch einen Krankenhausseelsorger im Rahmen der implementierten Seelsorge

#### § 4 Offenlegung von Patientendaten gegenüber einer mit Seelsorgeauftrag ausgestatteten Person zum Zwecke der Seelsorge im Rahmen der nicht implementierte Seelsorge

#### § 5 Offenlegung von Patientendaten gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten zum Zwecke der Seelsorge

#### § 6 Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung von Patientendaten

#### § 7 Sprachliche Gleichstellung

#### § 8 Außerkrafttreten und Inkrafttreten

### Präambel

Zum Schutz der personenbezogenen Daten von Patienten<sup>1</sup> bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) im Bistum Magdeburg wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

Die Versorgung des Patienten in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens umfasst auch die Seelsorge. Diese ist der unmittelbare Ausdruck des Auftrags der Kirche zum Dienst an den Menschen. Seelsorge versteht sich ohne Ansehung der Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit des Patienten in Ergänzung zur medizinischen, pflegerischen und sozialen Behandlung als spiritueller und ethischer Beitrag zu einer ganzheitlichen Behandlung („spiritual care“). Die Seelsorge ist so zu gestalten, dass das Persönlichkeitsrecht auf Schutz der Patientendaten gewahrt wird.

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) ohne Rücksicht auf deren Rechtsform oder Trägerschaft.

(2) Dieses Gesetz regelt als besondere kirchliche Rechtsvorschrift des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) den Schutz von Patientendaten im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b) bei der Seelsorge unabhängig von der Form und der Art ihrer Verarbeitung.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO), in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar Anwendung.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:

a) „katholische Einrichtungen des Gesundheitswesens“ alle Krankenhäuser im Sinne von § 107 Abs. 1, § 108 des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne von § 107 Abs. 2, § 111 SGB V in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich in katholischer Trägerschaft befinden.

b) „Patientendaten“ alle personenbezogenen Daten von Patienten der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens. Zu den „Patientendaten“ in diesem Sinne gehören auch personenbezogene Daten von Angehörigen, Begleitpersonen oder anderen Bezugspersonen des Patienten sowie sonstiger Dritter, soweit sie der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens im Zusammenhang mit der Behandlung des Patienten bekannt werden. Dies gilt ungeachtet ihrer Eigenschaft als „Dritte“ im Sinne des § 4 Nr. 12. KDG. Patientendaten sind „Gesundheitsdaten“ im Sinne des § 4 Nr. 17. KDG. Sie gehören zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Nr. 2. KDG.

c) „Krankenhausseelsorger“ die mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestattete Person, die in einer vom Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementierten Seelsorge in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens tätig ist. Krankenhausseelsorger im Sinne dieses Gesetzes sind datenschutzrechtlich wie Beschäftigte im Sinne des § 4 Nr. 24. KDG zu behandeln. Ungeachtet dessen besteht in seelsorgerlichen Fragen kein Weisungsrecht des Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber dem Krankenhausseelsorger.

#### § 3 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch einen Krankenhausseelsorger im Rahmen der implementierten Seelsorge

(1) Die Verarbeitung von Patientendaten durch einen Krankenhausseelsorger im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. c) ist im Rahmen des § 11 Abs. 2 KDG zulässig, wenn im Rahmen des Behandlungsvertrages auf die konzeptionelle Implementierung von Krankenhausseelsorge und die damit einhergehende Einbindung eines Krankenhausseelsorgers in das Behandlungsteam in angemessener Form hingewiesen wird. Das im Einzelnen näher ausgestaltete und fundierte Konzept zur Krankenhausseelsorge ist Bestandteil des Behandlungsvertrages; es ist zur Einsicht auszulegen oder bereit zu halten.

(2) Die Verarbeitung von Patientendaten durch den Krankenhausseelsorger erfolgt unter der unmittelbaren datenschutzrechtlichen Verantwortung des Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens.

§ 4 Offenlegung von Patientendaten gegenüber einer mit Seelsorgeauftrag ausgestatteten Person zum Zwecke der Seelsorge im Rahmen der nicht implementierten Seelsorge

Der Patient darf beim Abschluss des Behandlungsvertrages unter Hinweis auf die Freiwilligkeit und die Folgen seiner Angabe zum Zwecke der Seelsorge nach seiner Religion/Konfession befragt werden. Ist die Seelsorge vom Verantwortlichen nicht im System der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementiert im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. c), dürfen einer mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestatteten Person auch bei fehlender ausdrücklicher Einwilligung zum Zwecke der Seelsorge ausschließlich Vor- und Nachname des Patienten, seine Religion/Konfession, sein Aufenthaltsort in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens sowie das Aufnahmedatum offengelegt werden, soweit der Patient eine Religion/Konfession angegeben hat. Dies gilt nicht, wenn der Patient deutlich gemacht hat, dass er keine Seelsorge wünscht.

§ 5 Offenlegung von Patientendaten gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten zum Zwecke der Seelsorge

Eine Offenlegung des Vor- und Nachnamens des Patienten, seiner Religion/Konfession, seines Wohnortes und seines Aufenthaltsortes in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten ist nur zulässig, wenn der Patient eingewilligt hat. Allein die Angabe der Religion/Konfession im Behandlungsvertrag kann nicht als Einwilligung angesehen werden.

§ 6 Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung von Patientendaten

Für die Übermittlung von Patientendaten sind ausreichende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nach dem KDG und der KDG-DVO zu treffen. Die Mitarbeitenden sind ausdrücklich auf diese Schutzmaßnahmen hinzuweisen und entsprechend in die Nutzung der Geräte, die Anwendungen und die Schutzmaßnahmen einzuweisen.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 01.05.2021 in Kraft.
- (2) Dieses Gesetz soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Magdeburg, den 26. April 2021

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

*Anlage*

## **Mitteilungen des Generalvikars**

### **Nr. 68 Richtlinien für die Bezuschussung zur Anstellung und Vergütung der Pfarrhaushälterinnen**

Diese Richtlinie dient der Regelung der Bezuschussung der Anstellung und Vergütung von Haushaltshilfen für Priester (künftig in dieser Richtlinie Haushaltshilfe genannt). Unter Haushaltshilfe ist die Person zu verstehen, die in dem Haushalt des Geistlichen Hausarbeiten, nicht nur vorübergehend, übernimmt. Neben der Reinigung und Pflege von Räumlichkeiten und des Inventars, zählen Tätigkeiten wie Textil- und Wäschepflege und die Zubereitung von Speisen und Getränken zum Aufgabenbereich der Haushaltshilfe. Weiterhin können auch Bürotätigkeiten für den Geistlichen zum Aufgabenbereich gehören. Die konkrete und detaillierte Festlegung der einzelnen Aufgaben erfolgt durch den Geistlichen.

#### 1. Anstellung durch den Geistlichen

Das Anstellungsverhältnis wird zwischen dem Geistlichen und der Haushaltshilfe begründet. Alle vertragsinhaltlichen Punkte unterliegen dem Verantwortungsbereich des Geistlichen. Der Arbeitsvertrag bedarf der Schriftform.

Für die Bezuschussung der Beschäftigung einer Haushaltshilfe muss die Anstellung vor Anstellungsbeginn, unter Anlage der Kopie des Dienstvertrages, im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg angezeigt werden.

#### 2. Vergütung

Für eine Bezuschussung soll die Haushaltshilfe nach folgenden Kriterien mindestens entlohnt werden:

Stufe 1:

Tätigkeiten, die Hausarbeiten beinhalten (Reinigung, Pflege usw.): 13,76 Euro pro Stunde

Stufe 2:

Tätigkeiten, die neben den Hausarbeiten Bürotätigkeiten beinhalten: 14,14 Euro pro Stunde  
Der Stundensatz erhöht sich gleichermaßen um die Veränderungen der Entgelte aus der Priesterbesoldung. Der Arbeitszeitumfang wird zwischen dem Geistlichen und der Haushaltshilfe vereinbart.

### 3. Zuschusszahlung

Als Abgeltung für die Unterstützung der Haushaltshilfe wird dem Geistlichen ein Zuschuss gewährt. Diese Leistung setzt voraus, dass die Haushaltshilfe für mindestens 10 Stunden pro Woche bei dem Geistlichen angestellt ist und nach Punkt 2 vergütet wird. Der Zuschuss beträgt 50 % der Personalkosten, die aus der Anstellung der Haushaltshilfe resultieren (Bruttovergütung zzgl. Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung).

Die Zahlung des Zuschusses endet:

- bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses der Haushaltshilfe
- bei Renteneintritt und Beendigung des Anstellungsverhältnisses der Haushaltshilfe
- bei Tod der Haushaltshilfe
- ab dem Zeitpunkt des Bezugs einer Erwerbsminderungs- oder Berufsunfähigkeitsrente
- bei Wegfall mindestens einer Voraussetzung

Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Geistlichen und der Haushaltshilfe endet bei Änderungen der körperlichen oder geistigen Verfassung des Geistlichen, die eine Unterbringung in einer pflegerischen Einrichtung erfordern oder bei Tod des Geistlichen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

### 4. Anmeldung Unfallversicherung

Die Beschäftigung der Haushaltshilfe muss vom Geistlichen selbst bei der zuständigen Unfallkasse angemeldet werden. Eine nicht-geringfügige Beschäftigung wird bei der regionalen Unfallkasse angemeldet (ein Anmeldeformular für die Unfallkasse Sachsen-Anhalt ist als Anlage dieser Richtlinie beigelegt). Für die Anmeldung bei Unfallkassen außerhalb Sachsen-Anhalts richten Sie sich bitte nach den Vorgaben der jeweils zuständigen Unfallkasse.). Es besteht die Möglichkeit, das Anstellungsverhältnis nach der Art einer geringfügigen Beschäftigung zu begründen. In diesem Fall ist eine Bezuschussung der Anstellung und Vergütung der Haushaltshilfe nach dieser Richtlinie nicht möglich. Das Anstellungsverhältnis ist dann mit dem Formular Haushaltsscheck bei der Minijob-Zentrale anzumelden ([www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de) Haushaltshilfe anmelden).

### 5. Mitteilungspflicht

Der Geistliche übermittelt dem Bischöflichen Ordinariat Magdeburg den zwischen ihm und der Haushaltshilfe gültigen Dienstvertrag unverzüglich nach dessen Abschluss. Der Geistliche ist verpflichtet, Änderungen und Umstände der Beschäftigung der Haushaltshilfe, die für die Zahlung des Zuschusses von Bedeutung sind, dem Bischöflichen Ordinariat Magdeburg umgehend mitzuteilen.

Magdeburg, den 29. April 2021

Dr. Bernhard Scholz  
Generalvikar

Anlage

## Nr. 69 Richtlinien für Altersbeihilfe für Pfarrhaushaltshilfe für Priester

Diese Richtlinie dient der Regelung der Zahlung einer Altersbeihilfe für Haushaltshilfen für Priester (künftig in dieser Richtlinie Haushaltshilfe genannt). Sie gilt als zusätzliche Altersversorgung. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die jederzeit widerrufen werden kann.

Unter Haushaltshilfe ist die Person zu verstehen, die in dem Haushalt des Geistlichen Hausarbeiten, nicht nur vorübergehend, übernimmt.

### 1. Bedingungen

(1) Das Anstellungsverhältnis zwischen dem Geistlichen und der Haushaltshilfe wurde dem Bischöflichen Ordinariat Magdeburg angezeigt.

(2) Die Haushaltshilfe hat das gesetzliche Rentenalter erreicht.

(3) Das bisherige Arbeitsverhältnis zwischen dem Geistlichen und der Haushaltshilfe wurde im arbeitsrechtlichen Sinn beendet. Die Begründung einer geringfügigen Beschäftigung als Hinzuverdienst zur gesetzlichen Rente ist erlaubt. Dieses Arbeitsverhältnis muss jedoch neu begründet werden.

(4) Die Haushaltshilfe war für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahre vor Renteneintritt für mindestens 10 Stunden pro Woche beim Geistlichen beschäftigt.

### 2. Berechnung

(1) Die Altersbeihilfe berechnet sich nach den geleisteten Dienstjahren der Haushaltshilfe. Für jedes Dienstjahr wird bei Vollbeschäftigung ein Betrag von 7,67 Euro angesetzt. Der Betrag verringert sich bei Teilzeitbeschäftigung (mindestens 10 Stunden pro Woche) entsprechend. Die Obergrenze der Altersbeihilfe liegt bei 153,39 Euro pro Monat.

(2) Die Altersbeihilfe wird als Einmalzahlung gezahlt. Diese beträgt das 120-fache der Monatsleistung.

(3) Die Altersbeihilfe unterliegt der Lohnsteuer- und Kirchensteuer- und Sozialversicherungspflicht.

### 3. Mitteilungspflicht

Der Geistliche stellt beim Bischöflichen Ordinariat Magdeburg den Antrag zur Zahlung der Altersbeihilfe für die Haushaltshilfe, wenn die Bedingungen (siehe Punkt 1.) erfüllt sind. In Ausnahmefällen kann der Antrag von der Haushaltshilfe selbst gestellt werden.

Die Haushaltshilfe ist verpflichtet, Änderungen und Umstände ihrer Verhältnisse (z. B. Änderung der Anschrift, Änderung der Bankverbindung), die für die Zahlung der Altersbeihilfe von Bedeutung sind, dem Bischöflichen Ordinariat Magdeburg umgehend mitzuteilen.

Magdeburg, den 29. April 2021

Dr. Bernhard Scholz  
Generalvikar

Anlage

## **Nr. 70 Geänderte Öffnungs- und Bürozeiten des Bischöflichen Ordinariates anlässlich der Corona-Pandemie**

Der Publikumsverkehr des Bischöflichen Ordinariates wird bis auf Weiteres, aufgrund der Corona-Pandemie, eingestellt. Telefonisch erreichbar ist das Bischöfliche Ordinariat unter den Telefonnummern (0391) 5961-0, (0391) 5961-134 und (0391) 5961-146.

## **Nr. 71 Änderung der Arbeitsschutzverordnung – Corona Selbsttests**

Sehr geehrte Herren Pfarrer,  
sehr geehrte Damen und Herren der Leitungsteams,  
sehr geehrte Mitglieder der Kirchenvorstände,  
sehr geehrte hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Laufe dieser Woche die Arbeitsschutzverordnung vom 21.01.2021 verlängern und ergänzen. Es ist zu erwarten, dass die geänderte Verordnung zum 26.04.2021 in Kraft treten wird. Inhaltlich verpflichtet die Änderung der Arbeitsschutzverordnung dazu, dass die Arbeitgeber ihren Beschäftigten Corona-Selbsttests zur Verfügung stellen müssen. In der Regel muss pro Arbeitnehmer ein Selbsttest pro Woche angeboten werden. Im Falle einer positiven Testung ist der vom Gesundheitsamt vorgeschriebene Weg einzuhalten.

Diese Verpflichtung betrifft sowohl das Bistum als auch die Pfarreien als Arbeitgeber. Das Bistum wird die Kosten für die Beschaffung der erforderlichen Selbsttests für die in den Pfarreien tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter übernehmen. Insoweit ist es unerheblich, ob die Mitarbeiter beim Bistum oder der Pfarrei angestellt sind.

Sie haben in den Pfarreien die Möglichkeit, die notwendigen Selbsttest eigenständig über die örtlichen Anbieter zu beschaffen oder eine Bestellung bei dem

Christlichen Gemeinschaftswerk GmbH (cgw),  
Langer Weg 63, 39112 Magdeburg,  
Vanessa Ehrhardt, Telefonnummer: 0391 5324262,  
E-Mail: vanessa.ehrhardt@cgw-magdeburg.de

vorzunehmen. Die für die Selbsttests aufzubringenden Kosten können durch die Pfarrei dem Ordinariat, Fachbereich Ressourcenverwaltung in Rechnung gestellt werden. Die Rechnungsstellung kann monatlich oder vierteljährlich erfolgen.

Ich bitte Sie ausdrücklich, die Möglichkeit zur Selbsttestung zu nutzen und auch Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ermutigen, dies zu tun.

Die Selbsttestung vor Beginn eines Arbeitstages oder eines seelsorgerischen Besuchs enthebt natürlich nicht von der Beachtung der allgemeinen Hygienevorschriften. Dies bedeutet konkret, dass auch weiterhin Mund-Nase-Schutz, Abstand und Durchlüftung der Räumlichkeiten geboten sind. Auch für die Feier von allen Gottesdiensten bleibt es bei den angeordneten Maßnahmen. Die Selbsttestung ersetzt keine der vorgeschriebenen Maßnahmen, sondern ergänzt sie um eine weitere Schutzmöglichkeit, sich und andere vor einer Ansteckung mit Corona zu schützen.

Magdeburg, den 15. April 2021

Dr. Bernhard Scholz  
Generalvikar

## **Nr. 72 Weitere Änderungen der Arbeitsschutzverordnung**

Sehr geehrte Herren Pfarrer,  
sehr geehrte Damen und Herren der Leitungsteams,  
sehr geehrte Mitglieder der Kirchenvorstände,  
sehr geehrte hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Arbeitsschutzverordnung in dieser Woche nochmals geändert. Die Änderung betrifft § 5 der Verordnung, der die Häufigkeit der verpflichtend durch den Arbeitgeber anzubietenden Corona-Selbsttests regelt. Der Gesetzgeber legt nunmehr fest, dass der Arbeitgeber allen Arbeitnehmern, die in Präsenz arbeiten, wöchentlich zwei Corona-Selbsttests zur Verfügung stellen muss. Eine Verpflichtung zur Selbsttestung besteht weiterhin nicht. Die geänderte Verordnung tritt voraussichtlich mit Beginn der kommenden Woche (KW 17) in Kraft.

In Anbetracht der geänderten Rechtslage möchte ich Sie bitten, eine ausreichende Menge Selbsttests vorzuhalten. An der mit Schreiben vom 15.04.2021 mitgeteilten Kostenübernahmeregelung durch das Bistum ändert sich nichts.

Magdeburg, den 23. April 2021

Dr. Bernhard Scholz  
Generalvikar

## **Nr. 73 Information aus der Regional-KODA Nord-Ost**

Zum 31. März 2021 hat Frau Christine Schirbach ihr Mandat als Mitarbeitervertreterin des Bistums Magdeburg in der Regional-KODA Nord-Ost niedergelegt. Mit Wirkung vom 01. April 2021 hat Herr Stefan Zeiler dieses Mandat entsprechend der letzten Wahl zur Regional-KODA Nord-Ost als Nachrückkandidat übernommen.

## **Nr. 74 Ernennung 2. Vorstand Edith-Stein-Schulstiftung**

Am 27. April 2021 wurde Herr Dr. Gunnar Stammen mit Wirkung zum 01. Mai 2021 zum 2. Vorstand der Edith-Stein-Schulstiftung ernannt. Er trägt die Dienstbezeichnung „Kaufmännischer Vorstand“.

## **Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates**

### **Prozessbereich 2, Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung**

## **Nr. 75 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen**

Diakon Klaus Lange wurde entsprechend der mit ihm getroffenen Vereinbarung vom 24. März 2021 von seinen Aufgaben in der Pfarrei St. Johannes der Täufer, Burg mit Wirkung zum 30. April 2021 entpflichtet. Seine Beauftragung als Seelsorger in der JVA Burg bleibt mit dem bisherigen Beschäftigungsumfang von insgesamt 75% bestehen und endet am 31. Dezember 2023.

Domkapitular Heinz Werner wurde entsprechend seiner Bitte und im Zuge der vorgesehenen Veränderungen in der Leitungsstruktur von seiner zusätzlichen Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarrei St. Jutta, Sangerhausen mit Wirkung zum 30. Juni 2021 entpflichtet.

Die Freistellung von Pfarrer Stephan Lorek für den hauptamtlichen Dienst als Militärseelsorger wurde bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

Herr Matthias Mück wurde unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Kathedralmusiker in St. Sebastian Magdeburg mit Wirkung vom 15. April 2021 zum Bistumsbeauftragten für Kirchenmusik im Bistum Magdeburg ernannt. Diese Aufgabe hatte er bereits seit über einem Jahr kommissarisch wahrgenommen.

Frau Sandra Schilling wurde mit Wirkung zum 15. April 2021 zur Dekanatskirchenmusikerin für das Dekanat Magdeburg ernannt. Die Sitzpfarre ist St. Augustinus Magdeburg.

Pfarrer Thomas Bohne CO wurde vom Bistum Dresden-Meißen mit 25% seiner Dienstzeit für die Seelsorge in Schkeuditz am Flughafen Leipzig/Halle freigestellt. Mit Wirkung vom 01. Mai 2021 wurde er für die Flughafenseelsorge mit dem Titel „Flughafenpfarrer“ ernannt.

## **Nr. 76 Adressänderung**

Pfarrer i. R. Heinrich Aust, Caritas Altenpflegeheim Bischof-Weskamm-Haus, Neustädter Bierweg 11, 39110 Magdeburg, Tel.: (0391) 73251-852

## **Anlagen:**

- Nr. 61 Broschüre „Bleibt hier und wacht mit mir“
- Nr. 62 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021
- Nr. 63 Langfassung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 19.12.2019; Entgelttabellen für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022
- Nr. 64 Langfassung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 19.12.2019; Entgelttabellen für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023
- Nr. 66a Beihilfeordnung für Priester im Bistum Magdeburg
- Nr. 66b Informationen zur 9. Änderungsverordnung der Bundesbeihilfeverordnung
- Nr. 67 Seelsorge - Patientendatenschutzgesetz
- Nr. 68 Richtlinien für die Bezuschussung zur Anstellung und Vergütung der Pfarrhaushälterinnen
- Nr. 69 Richtlinien für Altersbeihilfe für Pfarrhaushaltshilfe für Priester

## **Herausgeber:**

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg  
Max-Josef-Metzger-Str. 1  
39104 Magdeburg  
[www.bistum-magdeburg.de](http://www.bistum-magdeburg.de)